



Das Bauvorhaben befindet sich im ungeplanten Innenbereich - maßgebend ist der § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Gebäudehöhen der Umgebungsbebauung betragen zwischen 8 und 10 Metern. Schon allein deshalb fügen sich die geplanten Gebäude nicht gemäß § 34 in die Umgebung ein.

**Beschlussvorschlag**

Das gemeindliche Einvernehmen wird verwehrt.